



Gentechnik in Lebensmitteln – So wird gekennzeichnet!



Gentechnik in Lebensmitteln – gibt es das schon?

In Europa und Deutschland wurden bislang kaum gentechnisch veränderte Pflanzen angebaut. Dagegen ist vor allem in den USA der Anbau von gentechnisch veränderten Sojabohnen und gentechnisch verändertem Mais weit verbreitet. Sie werden zum Teil als Futtermittel nach Europa importiert oder als Zutaten in Lebensmitteln verarbeitet. Bestandteile einzelner gentechnisch veränderter Pflanzen können sich daher bereits heute auch in unseren Lebensmitteln befinden, z. B. Öl aus gentechnisch veränderten Sojabohnen oder Glukosesirup aus gentechnisch verändertem Mais. Diese Zutaten mussten bisher nicht gekennzeichnet werden, wenn gentechnisch veränderte Bestandteile im Endprodukt nicht mehr nachweisbar waren.

Im November 2003 sind zwei neue EU-Verordnungen in Kraft getreten. Sie regeln vor allem die Zulassung und Kennzeichnung gentechnisch veränderter Lebens- und Futtermittel. Es ist davon auszugehen, dass die EU weitere gentechnisch veränderte Pflanzen und Lebensmittel zulassen wird.

Damit Verbraucherinnen und Verbraucher den Einsatz von Gentechnik in Lebensmitteln erkennen können, wird die Kennzeichnungspflicht verschärft: Künftig müssen alle gentechnisch veränderten Lebensmittel gekennzeichnet werden und zwar unabhängig davon, ob man noch gentechnisch veränderte Bestandteile darin nachweisen kann.

Warum ist Kennzeichnung so wichtig?

Ab dem 18. April gelten die neuen Vorschriften zur Gentechnik-Kennzeichnung. Sie gehören weltweit zu den strengsten Kennzeichnungsregelungen.

Ziel ist es, Transparenz für die Verbraucherinnen und Verbraucher herzustellen. Sie entscheiden, ob gentechnisch veränderte Produkte in unseren Supermärkten weiter Einzug halten oder nicht. So können Sie künftig mit dem Einkaufskorb abstimmen, denn der Handel wird den Verbrauchern die Produkte anbieten, die sie im Laden nachfragen.

Ob mit oder ohne Etikett ... Lesen Sie das Kleingedruckte

Für den Kennzeichnungstext sind verschiedene Formulierungen möglich. Das könnte z. B. sein:

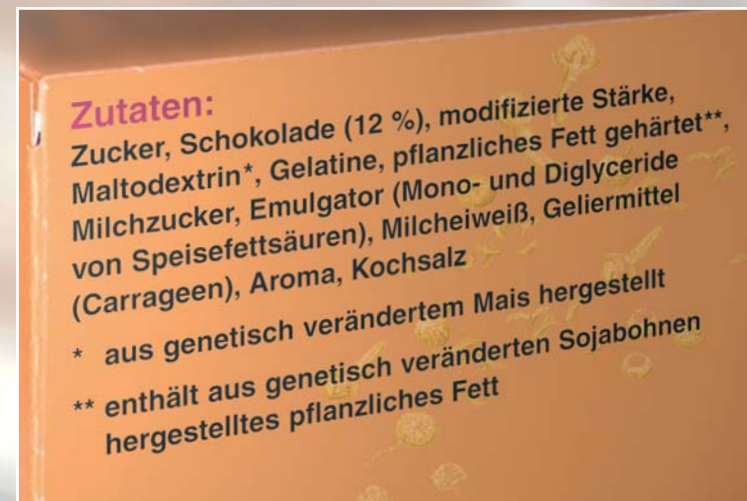
„enthält genetisch veränderten ...“

oder

„genetisch verändert“.

Dieser Text muss bei verpackten, vorgefertigten Lebensmitteln in der Zutatenliste stehen. Der Hinweis auf die gentechnische Veränderung muss entweder in Klammern gleich hinter der betreffenden Zutat oder in einer Fußnote stehen.

Das könnte so aussehen:



Bei Lebensmitteln ohne Zutatenliste muss der Kennzeichnungstext deutlich sichtbar auf das Etikett. Auch bei loser oder unverpackter Ware ist die Kennzeichnung vorgeschrieben, etwa auf dem Markt. Hier muss beispielsweise ein Schild direkt an der Auslage auf das gentechnisch veränderte Produkt hinweisen. Das Gleiche gilt für Mahlzeiten in Restaurants oder Kantinen.

Kennzeichnungspflichtig sind ...

... alle Lebensmittel, Zutaten oder Zusatzstoffe, die aus gentechnisch veränderten Organismen (GVO) hergestellt sind, gleich ob die gentechnische Veränderung nachweisbar ist oder nicht

Beispiele:

- ▶ Öl aus gentechnisch veränderten Sojabohnen oder gentechnisch verändertem Raps
- ▶ Stärke aus gentechnisch verändertem Mais
- ▶ Traubenzucker und Glukosesirup aus gentechnisch veränderter Maisstärke
- ▶ Zusatzstoffe wie Lecithin aus gentechnisch veränderten Sojabohnen
- ▶ Aroma aus gentechnisch verändertem Sojaweiß

Diese Produkte konnten Sie auch bisher schon im Supermarkt finden. Sie mussten bisher nur gekennzeichnet werden, wenn sie noch gentechnisch veränderte Bestandteile enthielten.

... alle Lebensmittel, die selbst ein gentechnisch veränderter Organismus sind

Beispiele:

- ▶ Kartoffel, Maiskolben, Tomate
- ▶ Fisch (lebend)

Solche Lebensmittel sind bislang in der EU noch nicht zugelassen.

... alle Lebensmittel, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten

Beispiele:

- ▶ Joghurt mit gentechnisch veränderten Bakterien
- ▶ Weizenbier mit gentechnisch veränderter Hefe

Solche Lebensmittel sind bislang in der EU noch nicht zugelassen.

Alle Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die zufällige oder technisch unvermeidbare Spuren von GMO enthalten, müssen dann gekennzeichnet werden, wenn der Anteil dieser GMO-Spuren mehr als 0,9 % des Lebensmittels beziehungsweise der Lebensmittelzutat ausmacht.

Besondere Hinweise

Wenn gentechnisch veränderte Lebensmittel eine neue Zusammensetzung aufweisen, einen abweichenden Nährwert haben oder aber Auswirkungen auf die Gesundheit bestimmter Bevölkerungsgruppen, zum Beispiel Allergiker, haben können, dann reicht der Hinweis „genetisch verändert“ nicht aus. Auch ethische oder religiöse Gefühle könnten verletzt werden, wenn tierische Gene auf ein pflanzliches Lebensmittel übertragen werden. Bei solchen Lebensmitteln muss gesondert auf die neuen Eigenschaften hingewiesen werden.

Nicht kennzeichnungspflichtig

Fleisch, Milch und Eier von Tieren, die mit gentechnisch veränderten Futtermitteln gefüttert wurden, sind nicht „aus“, sondern „mit“ gentechnisch veränderten Organismen hergestellt. Diese Produkte unterliegen nicht der Kennzeichnungspflicht.

Außerdem gibt es eine Reihe von Hilfsstoffen, die bei der Verarbeitung von Lebensmitteln eingesetzt werden, die im Lebensmittel selbst aber keine Funktion mehr haben. Das gilt z. B. für das Enzym Chymosin, das man bei der Käseherstellung braucht, um die Milch dickzulegen. Die Verwendung von technischen Hilfsstoffen in Lebensmitteln muss generell nicht gekennzeichnet werden. Dies bleibt so, auch wenn diese Stoffe mit Hilfe von gentechnisch veränderten Mikroorganismen hergestellt wurden.

Kennzeichnung „ohne Gentechnik“

„Ohne Gentechnik“: Auch das können Sie auf der Verpackung finden. Diese Kennzeichnung ist freiwillig, sie darf jedoch nur verwendet werden, wenn der Hersteller oder Importeur nachweisen kann, dass der Einsatz von Gentechnik auf allen Verarbeitungsstufen ausgeschlossen ist. Das heißt, gentechnisch veränderte Lebens- und Futtermittel, die mit Hilfe von GVO hergestellt wurden, dürfen nicht die Kennzeichnung „ohne Gentechnik“ tragen. Lediglich unvermeidbare Spuren gentechnisch veränderter Bestandteile sind zulässig.

Wer kontrolliert die Kennzeichnung?

Ohne Kontrollmöglichkeit nützt die beste Vorschrift nichts! Die amtliche Lebensmittelüberwachung der Bundesländer kontrolliert, ob die Kennzeichnungsbestimmungen eingehalten werden. Bestandteile von gentechnisch veränderten Pflanzen können mittlerweile in kleinsten Mengen nachgewiesen werden. Schwieriger zu kontrollieren sind Lebensmittel aus GVO, bei denen sich keine gentechnisch veränderten Bestandteile im Endprodukt nachweisen lassen. Weil auch hier eine Kennzeichnungspflicht besteht, muss der Produzent anhand von schriftlichen Unterlagen oder Daten lückenlos nachweisen, auf welcher Produktionsstufe gentechnische Rohstoffe eingesetzt wurden. Falsche oder fehlende Kennzeichnung wird künftig teuer: Bis zu 50 000 Euro Strafe sieht das Gesetz für Verstöße gegen die Kennzeichnungsregeln vor.

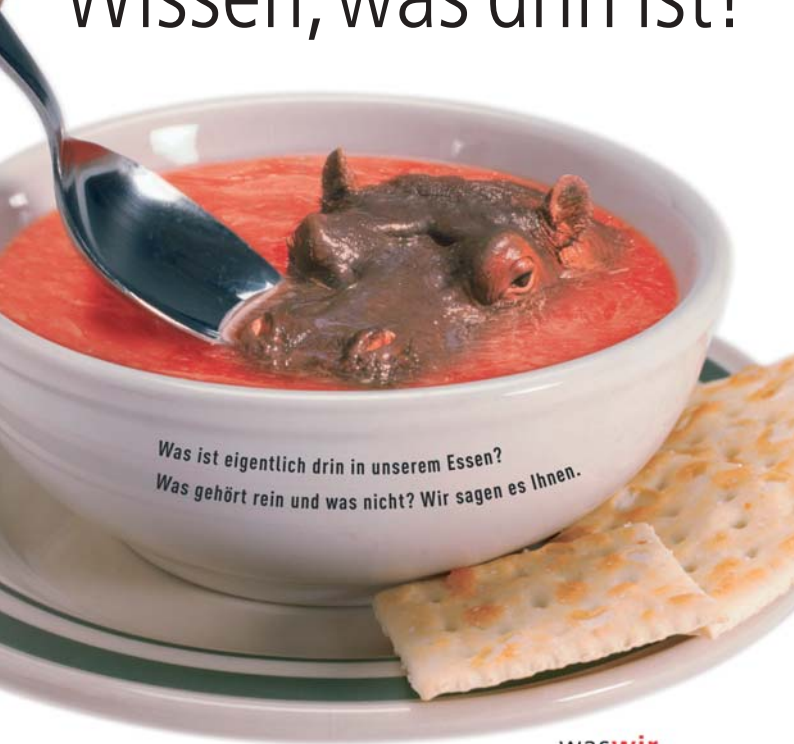
Weiterführende Informationen

www.transgen.de

www.verbraucherministerium.de

www.bfa-ernaehrung.de/BfE-Deutsch/Information/gentechnik.html

Wissen, was drin ist!



www.was-wir-essen.de

waswir
essen.de
Alles über Lebensmittel

Wenn Sie mehr über Gentechnik in Lebensmitteln oder in der Landwirtschaft wissen wollen



www.aid-medienshop.de

Impressum

Herausgegeben vom
aid infodienst Verbraucherschutz, Ernährung,
Landwirtschaft e. V.
Friedrich-Ebert-Straße 3
53177 Bonn
Internet: www.aid.de
E-Mail: aid@aid.de
mit Förderung durch das Bundesministerium
für Verbraucherschutz, Ernährung und
Landwirtschaft.

| | |
|------------|--|
| Text | Britta Klein, aid |
| Redaktion | Gesa Maschkowski und Britta Klein, aid |
| Bilder | Peter Meyer, aid |
| Gestaltung | Cleeves Communication, 53340 Meckenheim |
| Druck | Druckpartner Moser, 53359 Rheinbach |

Stand: März 2004
0058/2004

